

A_V A. Verfahren

Gremium: Stadtjugendring Würzburg

Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

1 Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse und für die
2 Zuschussrichtlinien gelten im Einzelnen folgende Regelungen, soweit nicht in
3 Teil B. (jahresbezogene Förderung) oder Teil C. (maßnahmenbezogene Förderung)
4 etwas anderes festgelegt ist:

5 I. Antragsberechtigung

6 Antragsberechtigt sind auf örtlicher Ebene tätige Verbände, Gruppen und
7 Initiativen der Jugend und andere freie gemeinnützige Träger der Jugendarbeit
8 (z. B. Vereine) im Sinne von § 11 Abs. 2 und § 75 SGB VIII, die Angebote für
9 junge Menschen in der Stadt Würzburg machen, soweit nicht in Teil B. oder Teil
10 C. etwas anderes geregelt ist. Öffentliche Träger können nicht bezuschusst
11 werden. Nicht anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können in Ausnahmefällen
12 vorübergehend eine Förderung erhalten; hierüber entscheidet der Vorstand des
13 Stadtjugendrings im Einzelfall.

14 Darüber hinaus gibt es eine Interkommvereinbarung mit dem Kreisjugendring
15 Würzburg, in deren Rahmen auch die im Landkreis Würzburg auf örtlicher Ebene
16 tätigen Träger im o.g. Sinne antragsberechtigt sind. Die Antragssteller müssen
17 den Antrag entweder beim Stadtjugendring oder Kreisjugendring stellen, je
18 nachdem, woher die Mehrzahl der Teilnehmer der Maßnahme stammt. Am Jahresende
19 erfolgt ein gegenseitiger finanzieller Ausgleich mit dem Kreisjugendring.

20 II. Form der Antragstellung

21 Die Anträge sind per Antragsformular fristgerecht beim Stadtjugendring
22 einzureichen. Soweit in Teil B. und Teil C. nichts anderes geregelt ist, sind
23 dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- 24 • ein Bericht über die Maßnahme mit zeitlichem Ablauf;
- 25 • eine vollständige Kostenaufstellung inklusive Belegnummer,
26 Bezeichnung/Grund der Zahlung, Empfänger, Zahldatum und Betrag (siehe
27 Tabelle Zuschussformular);
- 28 • eine von allen Teilnehmer/innen unterschriebene Anwesenheitsliste

29 im Original mit mindestens folgenden Angaben: Vor-/Nachname, PLZ, Wohnort,
30 Anwesenheitstag und eigenhändige Unterschriften;

- 31 • ggf. Kopien der förderfähigen Juleicas (Vorderseite).

32 Voraussetzung für die Bearbeitung eines Zuschussantrages ist das vollständige,
33 wahrheitsgetreue und gewissenhafte Ausfüllen der Formblätter und das Beifügen
34 aller vorzulegenden Unterlagen. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und
35 fristgerecht nachgereicht, kann der Antrag abgelehnt oder vermindert ausgezahlt
36 werden. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

37 ACHTUNG: Für Teil B. gelten gesonderte Regelungen!

38 III. Förderungsfähige Kosten

39 Für Teil C. sind folgende Kosten förderungsfähig:

- 40 • Mieten (z.B. für Räume und Fahrzeuge);
- 41 • Unterkunft und Verpflegung (Alkohol und Tabakwaren werden nicht
42 bezuschusst; Pfand ist in der Kostenaufstellung auszuweisen und
43 abzuziehen);
- 44 • Fahrtkosten (wobei vorrangig öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden
45 sollen) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; bei Bahnfahrten wird
46 der Tarif der zweiten Klasse zu Grunde gelegt, mögliche
47 Fahrpreismäßigungen sind auszunutzen;
- 48 • Honorare (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
49 und Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschalen;
- 50 • Aufwandsentschädigungen (Reisekosten, Arbeitsmittel, usw.);
- 51 • Programm- und Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der
52 Aktivität stehen (z.B. Verwaltungsaufwendungen wie Telefon, Porto,
53 Arbeitsmaterialien, Druckkosten);

54 - weitere Bestimmungen werden in Teil C. geregelt.

55 IV. Teilnehmer

56 Bei den Aktivitäten sind Teilnehmer/-innen zuschussberechtigt, die nicht jünger
57 als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind. Bezuschusst werden außerdem alle
58 ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Würzburger Jugendarbeit. Ausnahmen sind
59 möglich. Eine Altersbegrenzung für Mitarbeiter/-innen besteht nicht.

60 V. Eigenleistungen des Antragstellers

61 Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist eine angemessene Eigenleistung
62 des Antragstellers sowie dessen Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der
63 Maßnahme. Unter anderem gelten Beiträge von Teilnehmer/-innen und Spenden als
64 Eigenleistung.

65 VI. Antragsfristen

66 TeilB: (jahresbezogene Förderung)

67 Zur Planungssicherheit der Antragsteller soll ein formloser Vorantrag beim
68 Stadtjugendring eingereicht werden, aus dem die geschätzte Antragshöhe zum
69 Termin des Antragsschlusses hervorgeht. Der Vorantrag dient der Finanzplanung
70 des Stadtjugendrings und wird nicht verbeschieden. Ein endgültiger Antrag muss
71 bis zum 15.10. eingereicht werden.

72 Näheres unter den Abschnitten 2.6, 3.6 und 4.6 Teil C. (maßnahmenbezogene
73 Förderung)

74 Die Anträge müssen grundsätzlich innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der
75 Maßnahme vorliegen. Anträge die zu spät eingereicht werden gelten als verfristet

76 und sind grundsätzlich abgelehnt. Verfristete Anträge können am Jahresende
77 bezuschusst werden, falls noch Zuschussmittel zur Verfügung stehen. Alle
78 Maßnahmen sollen bis zum 01.11. des laufenden Jahres abgerechnet sein. Anträge,
79 die nach dem 01.11. eingehen, können in das nächste Jahr übernommen werden.

80 ACHTUNG:Die Regelungen und Fristen für Voranträge ergeben sich –
81 soweit erforderlich – aus Teil C. der Zuschussrichtlinien

82 Für alle Titel gilt die Antragsfrist als gewahrt, wenn

- 83 1. der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) den Poststempel des Vortages
84 des Fristablauf oder den eines früheren Datums trägt oder
- 85 2. der Antrag (oder das Dokument/Schriftstück) sich bei der auf den Tag des
86 Fristablaufs folgenden Leerung im Hausbriefkasten des Stadtjugendrings
87 befindet.

88 VII. Verfügbare Zuschussmittel

89 Eine Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Reichen die von
90 der Stadt Würzburg zur Verfügung gestellten Mittel nicht für eine mögliche
91 Höchstförderung aller Anträge aus, ist gleichwohl eine ausgewogene Bezuschussung
92 der von dieser Richtlinie festgelegten Förderbereiche nach pflichtgemäßen
93 Ermessen zu gewährleisten. Nach § 12 und § 74 Abs. 4 SGB VIII besteht für die
94 selbst organisierten Jugendverbände und -organisationen eine besondere
95 Förderverpflichtung. Um dieser nachzukommen, können in den einzelnen
96 Zuschussbereichen Kontingente für die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen
97 Jugendorganisationen gebildet werden. Die Kontingentierung wird in der Herbst-
98 Vollversammlung des Stadtjugendrings für das folgende Jahr festgelegt. Sind
99 Kontingente zum Jahresende nicht ausgeschöpft, können sie für die Finanzierung
100 anderer Anträge herangezogen werden.

101 Bis zum Ende des Kalenderjahres nicht verwendete Zuschussmittel sollen nur dann
102 nach einem durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings ermittelten Schlüssel
103 für Leitungs- und Planungsaufgaben verteilt werden, wenn die Gesamtsumme der
104 Restmittel 1.000,- € nicht übersteigt. Sollte die Gesamtsumme der nicht
105 verwendeten Gelder 1.000,- € übersteigen, ist über die Verwendung dieser Gelder
106 im Einvernehmen durch den Vorstand des Stadtjugendrings und der
107 Fachbereichsleitung des Fachbereichs Jugend und Familie der Stadt Würzburg zu
108 entscheiden. Mit diesen Geldern können z.B. gemeinsame Projekte oder gemeinsame
109 Großveranstaltungen finanziert oder bezuschusst werden.

110 VIII. Bewilligung

111 Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Stadtjugendring Würzburg
112 nach Prüfung des Antrages. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe eines
113 Zuschusses ergibt sich aus den Teilen B und C dieser Richtlinien. Unabhängig von
114 der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs
115 bewilligt (=Defizitförderung).

116 Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn sich aus dem Antrag ein Zuschussbetrag
117 unter der Bagatellgrenze von 30,00 € ergibt. Dem Antragsteller wird die
118 Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt.
119 Gegen den Bescheid kann beim Stadtjugendring Widerspruch mit Begründung
120 eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Darauf wird der Antragsteller

121 in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen. Der Vorstand des Stadtjugendrings
122 entscheidet über den Widerspruch.

123 IX. Auszahlung des Zuschusses

124 Zuschüsse werden nach Beendigung der Maßnahme ausschließlich auf Konten der
125 antragstellenden Organisation überwiesen. Überweisungen an Privatkonten sind
126 nicht möglich. Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

127 X. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

128 Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von
129 Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede
130 Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm
131 vermerkt wird und durch Belege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im
132 Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Antrag
133 stellenden Träger verpflichten sich und erklären mit der Annahme des Zuschusses,
134 die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien und
135 wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem
136 Stadtjugendring umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind
137 ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen. Im Einzelnen gelten die Auflagen des
138 jeweiligen Bewilligungsbescheides. Die Stadt Würzburg und der Stadtjugendring
139 behalten sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung vor. Die ordnungsgemäße
140 Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des
141 Stadtjugendrings oder der Stadt Würzburg nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser
142 Pflichten kann der Zuschuss zurückgefordert werden. Bei Missbrauch von
143 Fördermitteln behält sich der Stadtjugendring außerdem vor, weitere rechtliche
144 Schritte gegen den Antragsteller bzw. Empfänger der Fördermittel einzuleiten.

145 XI. Änderungen

146 Änderungen dieser Zuschussrichtlinien werden durch die Vollversammlung des
147 Stadtjugendrings im Einvernehmen mit dem Stadtrat/Jugendhilfeausschuss
148 festgelegt.